

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Altstadt Lennep. Die Sportgemeinschaft Altstadt Lennep soll im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Remscheid-Lennep.

(2) Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbundes Remscheid e.V. und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in ersten Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins und der übergeordneten Verbände an.

(3) Die Mitglieder werden bei der Sporthilfe e.V. Duisburg versichert.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der schriftlich am 30. September vorliegen muss und zum Jahresende wirksam wird, oder durch Ausschluss. Der Ausschluss kann wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins erfolgen; die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitgliedes.

§ 3 Beiträge

(1) Die Beiträge, die von den Mitgliedern zu entrichten sind, werden in den ersten zwei Monaten eines Kalenderjahres im Voraus für das ganze Jahr fällig. Sie werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Die Beiträge können für die Mitglieder verschiedener Abteilungen unterschiedlich hoch sein. Es ist davon auszugehen, dass jede Abteilung die Mittel aufbringt, die für ihren Sportbetrieb benötigt werden.

(3) Der Geschäftsführer führt eine Mitgliederliste, aus der sich der Tag des Eintritts und die Zahlungen ergeben; im Falle des Ausscheidens sind das Datum und der Grund zu vermerken.

§ 4 Organe

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird nach Vorbereitung durch den Vorstand vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen; zur Fristwahrung genügt die Aufgabe zur Post.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils im ersten Vierteljahr statt. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn der Vorstand beschließt. Einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unverzüglich zu entsprechen, wenn er von einem Viertel der Mitglieder unterstützt wird; in dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben.

(3) Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten behandeln; wenn und soweit der Vorstand für die Entscheidung zuständig ist, können Empfehlungen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) den Geschäftsbericht
- b) den Kassenbericht und den Kassenprüfbericht
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- e) die Wahl der Kassenprüfer
- f) die Festsetzung der Beiträge (§ 3 Abs. 1 Satz 2)
- g) den Ausschluss von Mitgliedern (~ 2 Abs. 4 Satz 2)
- h) die Änderung der Satzung
- i) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung (§ 8)

(4) Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist; sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stellt der Vorsitzende fest, dass danach die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, so ist er berechtigt, ohne dass es einer erneuten schriftlichen Einladung und der Einhaltung einer Ladungsfrist bedarf, sofort eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(5) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz. Ein Mitglied des Vorstandes fertigt ein Beschlussprotokoll an, das vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

§ 6 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende ~2. Vorsitzende) und der Geschäftsführer, dem gleichzeitig die Führung der Kassengeschäfte obliegt. Es sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der 1. Vorsitzende wird im Behinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Remscheid für die Förderung des Behindertensports.

Die vorstehende Satzung wurde am 22. Juni 1979 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. Februar 1983, 14. März 1990 und 13. Mai 1992 geändert.

Beitragssätze lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. April 2018:

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für

aktive Mitglieder	95 €
passive Mitglieder	80 €

pro Jahr. Hierauf erhalten Familien ab dem zweiten Vereinsmitglied einen Nachlass von 30%.